



Sachstand

Einzelfrage zum Versicherungsaufsichtsgesetz

Einzelfrage zum Versicherungsaufsichtsgesetz

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 169/18
Abschluss der Arbeit: 29. Oktober 2018; geändert am 13. Dezember 2019
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fragestellung

Gilt § 314 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)¹ auch für fondsgebundene Lebensversicherungen?

2. Fondsgebundene Lebensversicherungen

Eine fondsgebundene Lebensversicherung stellt eine Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall dar. Sie kombiniert Risikolebensversicherung mit Investmentfonds. Der sogenannte Sparanteil wird Investmentfonds (Renten-, Aktien- oder Immobilienfonds) zugewiesen.²

§ 125 Abs. 5 VAG verlangt, dass für fondsgebundene Lebensversicherungen gesonderte Abteilungen des Sicherungsvermögens zu bilden sind. „**Das Sicherungsvermögen spiegelt die vom Versicherungsunternehmen für die Versicherungsnehmer organisierten Sparvorgänge.** Es ist Teil des Vermögens eines Versicherungsunternehmens, der eine vollständige Bedeckung der privilegierten Forderungen mit Sicherungsvermögensmitteln gewährleistet. Hierfür gelten besonders strenge Anlagevorschriften (§ 124 VAG), und **im Insolvenzfall stehen diese Vermögenswerte zuerst den Versicherten zu** (§ 130 Abs. 1 VAG).“³

3. § 314 VAG Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen

§ 314 Abs. 1 Satz 1 und 2 VAG lauten:

Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, dass dieses dauerhaft nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Insolvenzverfahrens aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, innerhalb bestimmter Fristen eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Alle Arten von Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden.

Wenn die Aufsichtsbehörde bemerkt, dass das Versicherungsunternehmen in absehbarer Zeit ohne Eingreifen der Aufsichtsbehörde zahlungsunfähig wird, kann die Behörde als eine von mehreren Maßnahmen auch ein Zahlungsverbot aussprechen.⁴ Falls sich die Behörde zu dieser Maß-

1 Die Vorschrift entspricht § 89 VAG alte Fassung (gültig bis 31. Dezember 2015).

2 Blomeyer, Wolfgang; Otto, Klaus: Betriebsrentengesetz – Arbeits-, Zivil- und Steuerrecht, 7. Auflage 2018, zu BetrAVG § 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung Randnummer 172, abrufbar unter beck-online.

3 Laars, Reinhard; Both, David: Versicherungsaufsichtsgesetz, 4. Online-Auflage 2017, zu § 125 VAG Sicherungsvermögen, Randnummer 2, abrufbar unter beck-online.

4 Laars, Reinhard; Both, David: Versicherungsaufsichtsgesetz, 4. Online-Auflage 2017, zu § 314 VAG Sicherungsvermögen, Randnummer 1, abrufbar unter beck-online.

nahme entschließen würde, wären davon grundsätzlich auch die fondsgebundenen Lebensversicherungen des Unternehmens betroffen, da für sie gesonderte Abteilungen des Sicherungsvermögens zu bilden sind (siehe 2.)

Das Zahlungsverbot kann nur vorübergehend ausgesprochen werden. Rechtsfolge ist die zeitweise Aussetzung der Fälligkeit der betroffenen Forderungen der Gläubiger. Mit diesem Gefahrforschungseingriff kann sich die Aufsichtsbehörde einen Überblick über die Situation des Versicherungsunternehmens verschaffen, um bestehende Sanierungsmöglichkeiten auszuloten.⁵

* * *

5 Laars, Reinhard; Both, David: Versicherungsaufsichtsgesetz, 4. Online-Auflage 2017, zu § 314 VAG Sicherungsvermögen, Randnummer 2, abrufbar unter [beck-online](#).